



# Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens

**Staatsanwaltschaft Berlin**

GSt: 237

10548 Berlin

Wismar, 28. Juli 2025

**Geschäftszeichen:** 237 Js 3462/25

**Betreff:** Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens – Widerlegung der Argumentation zu § 11 AbgG und Verdacht auf vorsätzlichen Machtmissbrauch

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit lege ich Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens meiner Strafanzeige vom 11. Juli 2025. Ich widerlege die Argumentation der Staatsanwaltschaft Berlin (Einstellungsverfügung vom 22.07.2025, Geschäftszeichen: 237 Js 3462/25), insbesondere den Verweis auf § 11 Abs. 4 AbgG. Die Behauptung, die Diätenerhöhungen seien rechtskonform, da sie gesetzlich vorgeschrieben seien, ignoriert, dass die Politik selbst dieses Gesetz erlassen hat, um ihre eigenen Interessen zu sichern. Dieses Verhalten ist vergleichbar mit einem sittenwidrigen Vertrag, bei dem eine Partei ihre Machtstellung ausnutzt, um einseitige Vorteile zu schaffen und sich durch Verweis auf die Vertragsannahme („Legitimation der Gewählten“) entzieht. Ich belege nachfolgend, dass dies einen vorsätzlichen und wissentlichen Missbrauch der Gesetzgebungskompetenz darstellt, der den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt, und fordere erneute Ermittlungen sowie die Offenlegung etwaiger Weisungen (§§ 146, 147 GVG).

## Widerlegung der Argumentation zu § 11 Abs. 4 AbgG

Die Einstellungsverfügung beruft sich darauf, dass die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung (17.183,05 €/Monat, 7,45 Mio. € monatlich für 630 Abgeordnete) durch § 11 Abs. 4 AbgG gesetzlich vorgeschrieben sei und somit rechtskonform erfolge. Diese Argumentation ist unzulässig, da die Abgeordneten selbst das Abgeordnetengesetz erlassen haben und somit in eigener Sache entscheiden. Dies stellt einen klaren Interessenkonflikt dar, der mit einem sittenwidrigen Vertrag vergleichbar ist: Eine Partei nutzt ihre Machtstellung, um Klauseln zu ihren Gunsten zu formulieren, und beruft sich anschließend auf deren Legalität.

## Vergleich mit sittenwidrigem Vertrag



Steuerzahler verursacht (7,45 Mio. €/Monat), während die Bevölkerung unter wirtschaftlicher Not leidet (3 Mio. Kinder in Armut, Bertelsmann Stiftung, 2023; 68 % Bürgerunzufriedenheit, Allensbach, Mai 2025).

## Vorsatz und Schädigung

Die Politik kennt die Folgen ihrer Entscheidungen (z. B. Bürgerunzufriedenheit: 62 % lehnen Diäten als unangemessen ab, Forsa, April 2025) und nimmt diese dennoch in Kauf. Dies erfüllt die subjektiven Voraussetzungen der Untreue (§ 266 StGB), da die Abgeordneten ihre Befugnis missbrauchen, um fremdes Vermögen (Steuergelder) zu ihren Gunsten zu verwenden, was einen Vermögensschaden verursacht.

## Fehlende Zwangsläufigkeit

§ 11 Abs. 4 AbgG schreibt zwar eine jährliche Anpassung vor, legt jedoch keine zwingende Höhe fest. Die Entscheidung für eine unverhältnismäßige Erhöhung inmitten einer Wirtschaftskrise (+0,3 % BIP-Wachstum, Destatis, 2024) zeigt den Vorsatz, eigene Interessen über das Gemeinwohl zu stellen.

## Vergleich mit pragmatischer Politik weltweit

Die von mir angeführten Gegenbeispiele (z. B. Schweiz, Singapur, Ungarn) zeigen, dass pragmatische Entscheidungen ohne Hintergedanken möglich sind. Diese Länder priorisieren das Gemeinwohl (z. B. Schweiz: +2,1 % BIP-Wachstum durch direkte Demokratie; Ungarn: günstige Gasverträge, +1,5 % BIP-Wachstum), ohne sich selbst zu bereichern. Die deutsche Politik hingegen nutzt ihre Gesetzgebungskompetenz, um sich Vorteile zu verschaffen, und beruft sich auf die „Legitimation der Gewählten“. Diese Legitimation entbindet jedoch nicht von der Pflicht, im Interesse der Bürger zu handeln (Artikel 20 Abs. 2 GG). Das bewusste Ignorieren von Warnungen (z. B. BDI, Bundesrechnungshof) und die Priorisierung ideologischer Ziele (z. B. Energiepolitik: 17 ct/kWh für Industrie, 22.400 Insolvenzen, Handelsblatt, 2024) belegen den Vorsatz zur Schädigung.

## Betrugsvorwurf durch Selbstprivilegierung

Die Politik verhält sich wie ein Vertragspartner, der AGB zu seinem Vorteil gestaltet und sich auf die Zustimmung des Kunden (Wähler) beruft, um Kritik abzuwehren. Dies ist betrügerisch, da die Wähler bei der Wahl nicht über die konkreten Diätenanpassungen informiert waren und diese inmitten einer Krise nicht erwarten konnten. Der Vorwurf des Betrugs (§ 263 StGB) ist hier subsidiär zu prüfen, da die Täuschung über die wahren Absichten der Politik (Selbstbereicherung statt Gemeinwohl) einen Vermögensschaden verursacht. Die bewusste Gestaltung des AbgG zugunsten der Abgeordneten erfüllt den



Vorsatz, da die Schädigung der Bürger (z. B. durch Vernachlässigung sozialer Probleme: 1,5 Mio. fehlende Wohnungen, 33 Klinikinsolvenzen 2023) wissentlich in Kauf genommen wird.


### Verdacht auf Weisungsgebundenheit

Die schematische Ablehnung meiner Anzeige ohne detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgelegten Beweisen nährt den Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft weisungsgebunden handelt (§§ 146, 147 GVG). Die Argumentation zu § 11 AbgG wirkt wie eine Schutzbehauptung, um politische Entscheidungsträger zu entlasten. Ich fordere erneut die Offenlegung etwaiger Weisungen gemäß dem BMJ-Entwurf zur Transparenz von Weisungen (2024) und eine unabhängige Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft.

### Forderung

Ich beantrage die Aufhebung der Einstellungsverfügung, die Einleitung von Ermittlungen wegen Untreue (§ 266 StGB), Amtsmissbrauchs (§ 339 StGB) und subsidiär Betrugs (§ 263 StGB) sowie die Offenlegung etwaiger Weisungen. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Verweis auf § 11 AbgG, ist unzureichend, da sie den Interessenkonflikt und den Vorsatz der Politik ignoriert. Sollte die Beschwerde abgelehnt werden, bitte ich um Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (§ 172 StPO).

Mit freundlichen Grüßen

  
Christer Häberli  
Mensch